

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Universität für Bodenkultur Wien

### 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. „Auftraggeberin“ ist die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU).
- 1.2. „Auftragnehmerin“/„Auftragnehmer“ ist das rechtsverbindlich durch Bestellung (beispielsweise via Fax, Post, E-Mail) ausgewählte (Einzel-)Unternehmen.
- 1.3. „Bestellung“ ist der zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag über die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bzw. durchzuführenden Lieferungen.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1. Sämtliche Bestellungen der Auftraggeberin erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).
- 2.2. Allfällige anderslautende Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Abweichungen von diesen AEB erlangen nur dann Gültigkeit, wenn anderslautende Bestimmungen im Einzelfall zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart bzw. von der Auftraggeberin im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 2.3. Schweigen der Auftraggeberin auf von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zugesandte Unterlagen, wie etwa Lieferscheine, Rechnungen, Lieferantenbestätigungen, die Abnahme von Lieferungen oder Leistungen, bedeutet keinesfalls die Zustimmung zu Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche von diesen AEB abweichen. Vielmehr gilt die Ausführung der Bestellung durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer als Anerkennung dieser AEB.

### 3. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 3.1. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und sämtliche von der Auftraggeberin erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere alle in Ausführung dieses Auftrags erlangten Kenntnisse geheim zu halten und sämtliche allfällig anzuwendende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten zu wahren, sofern

sie/ihn die Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

- 3.2. Überdies verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass sie/er sich zur Erbringung ihrer/seiner Leistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr/ihm in Zusammenhang mit der Bestellung herangezogenen Personen (Erfüllungsgehilfen) zu überbinden und nur solche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung im Sinne des Art 28 Abs 3 lit b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 6 Datenschutzgesetz (DSG) BGBl I 165/1999, idgF ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.
- 3.3. Sollte sich aus der Bestellung bzw. der beauftragten Leistung ein Auftragsverarbeitungsverhältnis ergeben, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitervertrag zu schließen.

### 4. Qualität

- 4.1. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat darüber hinaus die Auftraggeberin unverzüglich auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungen hinzuweisen.
- 4.2. Die auf die Bestellung allenfalls in Betracht kommenden einschlägigen technischen Normen (z.B. ÖNORMEN, DIN,...) stellen lediglich den, von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu gewährleistenden Mindeststandard dar, ohne dass freilich die Leistungspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser Standards eingeschränkt ist.

### 5. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 5.1. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vollständige, mangelfreie und zeitgerechte Erfüllung ihres/seines Auftrags.
- 5.2. Mängel hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unentgeltlich durch Verbesserung und/oder Austausch zu beseitigen. Die Regelungen über die kaufmännische Rügepflicht (§§ 377, 378 UGB) kommen nicht zur Anwendung.
- 5.3. Besteht die Bestellung aus der Lieferung von Systemkomponenten, so leistet die

- Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Gewähr für die vertragskonforme Funktion des Gesamtsystems. Dazu hat sie/er insbesondere in ihrem/seinem Anbot nicht enthaltene, aber zur ordnungsgemäßen Funktion erforderliche Komponenten im Rahmen der Bestellung zum vereinbarten Preis mitzuliefern.
- 5.4.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab vertragsgemäßer Übergabe. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 36 Monate ab Inbetriebnahme oder vertragsgemäßer Übergabe an die Auftraggeberin.
- 5.5.** Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- 5.6.** Die Gewährleistung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers wird ergänzt durch eine Garantieverpflichtung. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer leistet für Ausführung, Material und einwandfreie Funktion des Leistungsgegenstandes als auch seiner Ersatzteile Garantie über einen Zeitraum von drei Jahren ab der Übernahme. Im Rahmen dieser Garantieverpflichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, unabhängig von der Ursache der Mangelentstehung, Mängel an der Ausführung, Material und einwandfreien Funktion (auch hinsichtlich der Einzelteile) der Leistung, welche innerhalb der Garantiefrist aufgetreten sind, zu beheben. Die Garantieleistung erfolgt in der Weise, dass mangelhafte Teile ersetzt werden. Innerhalb der Garantiefrist hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Garantieleistung ohne Berechnung von Nebenkosten, wie beispielsweise Fahrt- und Wegezeitkosten, Fracht- und Verpackungskosten, zu erbringen.
- 5.7.** Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die der Auftraggeberin aus einer nicht ordnungsgemäßen, unvollständigen oder verzögerten Leistungserbringung, nicht beigebrachten Dokumenten oder Verstößen gegen die gegenständlichen Vertragsbedingungen entstehen, sowie für sämtliche sonstige im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags entstandene Schäden. Festgehalten wird, dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für das Verschulden ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden haftet.
- 6. Pönale**
- 6.1.** Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle eines von ihr/ihm zu vertretenden Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Auftragswertes je angefangener Kalenderwoche zu leisten. Diese Vertragsstrafe ist mit 10% des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.
- 6.2.** Im Falle einer unvollständigen und/oder mangelhaften Lieferung verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des jeweiligen Auftragswertes zu leisten.
- 6.3.** Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer nicht ihrer/seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen, vielmehr bleibt die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen der Auftraggeberin ausdrücklich vorbehalten.
- 7. Lieferung**
- 7.1.** Es werden die INCOTERMS 2020 vereinbart. Lieferungen erfolgen DDP.
- 7.2.** Sofern nicht anders vereinbart oder im Einzelfall untunlich, umfasst der Lieferumfang darüber hinaus die Aufstellung, Installation, Programmierung, Versetzung in betriebsbereiten Zustand und Einschulung. Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer selbst und auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I 102/2002 idgF zu entsorgen.
- 7.3.** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart. Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ohne Zustimmung der Auftraggeberin durchgeführt, so ist diese berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Lieferung zum vereinbarten Termin zu verlangen oder die vereinbarten Zahlungskonditionen ab dem vereinbarten Liefertermin anzusetzen.
- 7.4.** Die Abnahme der Lieferung erfolgt unter Beiziehung von sachverständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Auftraggeberin. Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- 8. Preise**
- 8.1.** Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise, zu denen unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen abgerechnet

- wird. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, so muss mit den niedrigeren Preisen abgerechnet werden.
- 8.2.** Die Preise verstehen sich inklusive sämtlicher Nebenleistungen, Verpackung, Transportkosten und Umsatzsteuer.
- 8.3.** Für Bestellerweiterungen und Bestellerergänzungen, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten dieselben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.
- 9. Zahlung**
- 9.1.** (Teil-)Zahlungen der Auftraggeberin erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach vollständig erbrachter (Teil-)Leistung und Eingang der Rechnung mit 3% Skonto.
- 9.2.** (Teil-)Zahlungen durch die Auftraggeberin bedeuten kein Anerkenntnis der vollständigen und mangelfreien (Teil-)Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer.
- 10. Rücktritt**
- 10.1.** Der Auftraggeberin kann aus wichtigem Grunde sofort vom Vertrag zurücktreten. Wichtige Gründe, die die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigen, sind insbesondere:
- 10.1.1. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung (IO) eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen nicht eröffnet wird und die Auflösung des Vertrages nach § 25a IO gerechtfertigt ist;
- 10.1.2. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät und trotz Festsetzung einer angemessenen Nachfrist durch die Auftraggeberin die rückständige Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht hat. Ist die Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachte(n) Teilleistung(en) ist (sind) für die Auftraggeberin gänzlich oder nahezu ohne Wert;
- 10.1.3. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung dieses Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen

- Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- 10.1.4. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst oder eine von ihr/ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 3. dieser AEB verletzt.
- 11. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit rechtlich zulässig, Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsteile gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 12.1.** Auf den Vertrag (die Bestellung), einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Nichtigkeit und seiner Vor- und Nachwirkungen, ist österreichisches Recht, unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden.
- 12.2.** Gerichtsstand ist das für Handelssachen sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1.** Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten abzutreten oder sonst, auf welche Art auch immer, an Dritte weiterzugeben.
- 13.2.** Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung von eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftraggeberin nur insoweit berechtigt, als die Auftraggeberin diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder die Forderung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gerichtlich festgestellt wurde.
- 13.3.** Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer garantiert, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferung und/oder der Leistung als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben in keiner Weise gegen Rechte Dritter (wie beispielsweise Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz) verstößt. Im Falle einer diesbezüglichen Rechtsverletzung verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, der Auftraggeberin gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**13.4.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Stand: 22.01.2020